

Steiermärkisches Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht

Artikel I

Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht

geltender Text

Artikel I Z 2 (§ 190 Abs. 4 L-DBR)

(4) § 147 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Monatsbezug aus Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Mehrleistungszulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulage, Erzieherzulage, Kinderzulage) zusammensetzt.

Artikel I Z 4 (§ 193 L-DBR)

(1) Dem Arzt/Der Ärztin gebührt nach der Vollendung der Ausbildung zum praktischen Arzt/Ärztin ab dem der Beendigung der Ausbildung folgenden Monatsersten das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5. Bezieht der Arzt/die Ärztin bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5, so gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(2) Dem Arzt/Der Ärztin in Ausbildung zum Facharzt/Fachärztin gebührt nach dreijähriger Tätigkeit auf einer Ausbildungsstelle eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe. Auf das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit werden die absolvierten Nebenfächer im vorgeschriebenen Mindestausmaß angerechnet. Hat der Assistenzarzt/die Assistenzärztin bereits eine Vorrückung nach Abs. 1 erhalten, ist der erste Satz nicht anzuwenden.

vorgeschlagener Text

(4) § 147 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Monatsbezug aus Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Mehrleistungszulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulage, Erzieherzulage, EDV-Funktionszulage, Funktionszulage für Oberärzte, Kinderzulage) zusammensetzt.

(1) Dem Arzt/Der Ärztin gebührt nach der Vollendung der Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin ab dem der Beendigung der Ausbildung folgenden Monatsersten das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5. Bezieht der Arzt/die Ärztin bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5, so gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(2) Dem Arzt/Der Ärztin in Ausbildung zum Facharzt/Fachärztin gebührt nach dreijähriger ausbildungsrelevanter Tätigkeit das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5. Auf das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit werden die absolvierten Nebenfächer im vorgeschriebenen Mindestausmaß angerechnet.

(3) Dem Arzt/Der Ärztin gebührt nach Vollendung der Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin ab den der Anerkennung als Facharzt/Fachärztin folgenden Monatsersten das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 9. Bezieht der Arzt/die Ärztin zum Zeitpunkt der Anerkennung als Facharzt/Fachärztin bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 9, gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(4) Dem/Der ersten Oberarzt/Oberärztin (Stellvertreter/Stellvertreterin des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin) gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(5) Dem Departmentleiter/Der Departmentleiterin gebühren ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten zwei Vorrückungen in die nächsthöheren Entlohnungsstufen. Ein allenfalls bereits zuerkannter Vorrückungsbetrag gemäß Abs. 4 ist einzurechnen.

(6) Ergibt sich bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages gemäß § 6 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1997, aus der Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 256 Abs. 1 Z 3 lit.b für den Vertragsbediensteten/die Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI ein günstigerer Vorrückungsstichtag, bei Anwendung der Abs. 1 bis 4 aber eine schlechtere Einstufung, so bleibt für den Vertragsbediensteten/die Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI der bisherige Vorrückungstermin aufrecht.

Artikel I Z 5 (§ 196 L-DBR)

Anästhesiezulage

(1) Dem Assistenzarzt/Der Assistenzärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie dem Facharzt/der Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin gebührt eine Anästhesiezulage als Erschwerniszulage. Die Anästhesiezulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

(3) Dem Arzt/Der Ärztin gebührt nach Vollendung der Ausbildung zum Facharzt, sofern ein Dienstverhältnis nach Vollendung der Ausbildung zum Facharzt fortgesetzt wird, ab den der Anerkennung als Facharzt/als Fachärztin folgenden Monatsersten das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 9. Bezieht der Arzt/die Ärztin zum Zeitpunkt der Anerkennung zum Facharzt/zur Fachärztin bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 9, so gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(4) Dem/Der ersten Oberarzt/Oberärztin (Stellvertreter/Stellvertreterin des Abteilungsvorstandes/der Abteilungsvorständin) gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(5) Dem Departmentleiter/Der Departmentleiterin gebühren ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten vier Vorrückungen in die nächsthöheren Entlohnungsstufen. Allenfalls bereits zuerkannte Vorrückungsbeträge als Departmentleiter/Departmentleiterin oder als erster Oberarzt/erste Oberärztin sind einzurechnen.

(6) Ergibt sich bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages gemäß § 6 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1997, aus der Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 256 Abs. 1 Z 3 lit.b für den Vertragsbediensteten/die Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI ein günstigerer Vorrückungsstichtag, bei Anwendung der Abs. 1 bis 4 aber eine schlechtere Einstufung, so bleibt für den Vertragsbediensteten/die Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI der bisherige Vorrückungstermin aufrecht.

Funktionszulage für Oberärzte/Oberärztinnen

Dem Oberarzt/der Oberärztin, die mit der Funktion

1. dienstplanführender Arzt/dienstplanführende Ärztin,
2. hygienebeauftragter Arzt/hygienebeauftragte Ärztin für ein gesamtes Landeskrankenhaus oder

(2) Die Anästhesiezulage beträgt monatlich für den/die

1. Arzt/Ärztin in Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin 92,7,
2. Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin € 201,1.

Artikel I Z 6 (§ 197 L-DBR)

Zonenzulage

(1) Dem Arzt/Der Ärztin, der/die in einer Krankenanstalt in der Zone II und III beschäftigt ist, gebührt eine Zonenzulage. Die Zonenzulage beträgt in der Zone II € 42,0 und in der Zone III € 86,0. Damit wird dem Arzt/der Ärztin der Mehraufwand abgegolten, der ihm/ihr aus der Fortbildung an der Universitätsklinik entsteht. Die Zonenzulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Zone II werden die Krankenanstalten in Müzzuschlag, Knittelfeld, Judenburg, Feldbach, Fürstenfeld und Hartberg, der Zone III die Krankenanstalten in Bad Radkersburg, Bad Aussee, Rottenmann, Eisenerz, Mariazell und Stolzalpe zugeordnet.

Artikel I Z 7 (§ 198 L-DBR)

(1) Solange es durch den Facharztmangel nicht möglich ist einen Facharzt/eine Fachärztin zum Hauptdienst einzuteilen, kann dem Facharzt/der Fachärztin, der/die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zur Gewährleistung der fachärztlichen Versorgung erreichbar zu halten hat, um bei Bedarf sofort seine/ihre dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, eine Bereitschaftsentschädigung gewährt werden.

(2) Die Bereitschaftsentschädigung beträgt

1. an Tagen, an denen der Facharzt/die Fachärztin Dienst zu versehen hat, € 65,8 und
2. an dienstfreien Tagen € 131,6.

(3) Mit dieser Bereitschaftsentschädigung sind die Rufbereitschaft gemäß 170 Abs. 3 und die tatsächlich erbrachte Leistung während der

3. blutdepotbeauftragter Arzt/blutdepotbeauftragte Ärztin für ein gesamtes Landeskrankenhaus

betrachtet ist, gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten für die Zeit der Ausübung dieser Funktion eine Funktionszulage im Ausmaß von € 100.

Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzulage bei vereinbarter Normalarbeitszeit

Sofern auf Grund von versorgungsnotwendigen und organisatorischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit den Vertretern der betroffenen Ärzte/Ärztinnen, dem Betriebsrat und der jeweiligen Anstaltsleitung für Dienste an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht Normalarbeitszeit vereinbart wird, gebührt für die in dieser Zeit erbrachte Dienstleistung eine Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzulage im Ausmaß von € 3,27 pro Stunde. Die Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

Solange es durch den Fachärztemangel nicht möglich ist, einen Facharzt/eine Fachärztin zum Hauptdienst einzuteilen, kann dem Facharzt/der Fachärztin, der/die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zur Gewährleistung der fachärztlichen Versorgung erreichbar zu halten hat, um bei Bedarf sofort seine/ihre Tätigkeit aufnehmen zu können, eine Bereitschaftsentschädigung im Ausmaß von sechs Euro pro Stunde gewährt werden.

Bereitschaftszeit als Überstundenvergütung und als Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß §§ 166 und 168 abgegolten.

Artikel I Z 8 (§ 199 Abs. 2 L-DBR)

(2) Die Nachtdienstzulage besteht aus 80 % von Grundvergütung und Zuschlag nach § 166 Abs. 3 und 4 abzüglich von einer Stunde, welche nach Diensteszulässigkeit in Freizeit auszugleichen ist.

Artikel I Z 9 (§ 200 Abs. 2 L-DBR)

(2) Die Sonn- und Feiertagszulage besteht aus 80 % der Grundvergütung nach § 166 Abs. 3 und einem Zuschlag von 100 % der Grundvergütung abzüglich von 4,5 Stunden, welche nach Diensteszulässigkeit in Freizeit auszugleichen ist.

Artikel I Z 10 (§ 202 1 L-DBR)

Dienstfreistellung und Zeitausgleich für Ärzte/Ärztinnen

(1) Der Arzt/Die Ärztin hat Anspruch auf Dienstfreistellung im Ausmaß von mindestens 8 Arbeitstagen und Zeitausgleich von 12 Arbeitstagen insgesamt höchstens 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

(2) Als pauschale Abgeltung

1. der notwendigen Übergabezeiten
 2. der mit der besonderen Gefährdung verbundenen weiteren Belastung und
 3. der sich aus der Besonderheit des ärztlichen Dienstes ergebenden Unmöglichkeit der Einhaltung von Ruhepausen
- gebührt eine Dienstfreistellung von 8 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

(3) Der Arzt/Die Ärztin kann anstelle einer Mehrleistungszulage gemäß § 166 für außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit erbrachte Mehrleistungen im Ausmaß bis zu 64 Stunden einen über die Dienstfreistellung gemäß Abs. 2 hinausgehenden Zeitausgleich bis zu 12 Arbeitstagen in Anspruch nehmen.

(4) Die Dienstfreistellung im Ausmaß von 8 Arbeitstagen gemäß Abs. 2 ist in natura zu konsumieren. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr ist eine Aliquotierung vorzunehmen.

(5) Die §§ 64 und 65 gelten sinngemäß.

(2) Die Nachtdienstzulage besteht aus 80 % von Grundvergütung und Zuschlag nach § 166 Abs. 3 und 4.

(2) Die Sonn- und Feiertagszulage besteht aus 80 % der Grundvergütung nach § 166 Abs. 3 und einem Zuschlag von 100 % der Grundvergütung.

Dienstfreistellung für Ärzte/Ärztinnen

(1) Auf Grund der mit der ärztlichen Tätigkeit verbundenen physischen und psychischen Belastungen hat der Arzt/die Ärztin Anspruch auf Dienstfreistellung im Ausmaß von acht Arbeitstagen im Kalenderjahr.

(2) Die Dienstfreistellung ist in natura zu konsumieren. Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr und bei Teilzeit ist eine Aliquotierung vorzunehmen.

(3) Darüber hinaus kann zur Abgeltung von Mehrleistungen Zeitausgleich

auch tageweise vereinbart werden.